

# AUSGEWÄHLTE BESTIMMUNGEN DES NEUEN GESAMTARBEITSVERTRAGS

Der Anfang 2017 in Kraft getretene Gesamtarbeitsvertrag ist bei den Arbeitgebenden und Angestellten gut angekommen und scheint allseits akzeptiert zu sein. Nicht alles ist aber neu: Es handelt sich teilweise um Präzisierungen von gesetzlichen Regelungen.

Der Gesamtarbeitsvertrag hat gemäss Art. 1 einen grösseren Anwendungsbereich, indem er für alle Mitglieder des SDV und deren Angestellte gilt (diese haben eine Anschlussklärung zu unterzeichnen). Dies führt dazu, dass es nicht mehr unterschiedliche Angestelltenkategorien in den Drogerien gibt, sondern dass für alle dieselben Bedingungen gelten. Somit gibt es auch keine Diskriminierung mehr bei der Anstellung (es können nicht mehr jene Arbeitnehmer bevorzugt werden, für die der GAV nicht gilt, was bisher möglich war).

## Bezahlte Arbeitszeit

Art. 24 Abs. 3 GAV sieht vor, dass Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie das Zurverfügunghalten während der Mittagspause Arbeitszeit darstellen und zu vergüten sind. Dies ist keine Neuerung, sondern die Bestimmung soll Klarheit schaffen über etwas, was bereits bislang so galt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ist unter Arbeitszeit die Zeit zu verstehen, während der sich die Arbeitnehmenden zur Verfügung der Arbeitgebenden zu halten haben und nicht über ihre freie Zeit verfügen können. Es ist gestützt auf die Gesetzeslage klar, dass Aufräumarbeiten oder Vorbereitungsarbeiten Arbeitszeit darstellen – und nicht als Freizeit der Angestellten deklariert werden können.

Auch was die (Mittags-)Pause anbelangt, bei der man sich im Laden zur Verfügung halten muss, ist die Rechtslage klar: Art. 15 Abs. 2 Arbeitsgesetz normiert, dass Pausen als Arbeitszeit gelten, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Umso mehr gilt dies natürlich, wenn sie in ihrer eigentlichen Pause noch Kunden bedienen müssen. Diese Zeit ist gestützt auf das Gesetz vom Arbeitgeber als Arbeitszeit anzurechnen und zu vergüten – unabhängig vom Gesamtarbeitsvertrag.

Was gilt, wenn die Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes zu leisten ist, an dem man üblicherweise arbeitet? Auch hier gibt die Verordnung 1 zum Ar-

beitsgesetz in Art. 13 Abs. 2 Antwort: Die zeitliche Differenz zwischen der Wegzeit zum üblichen Arbeitsort und dem aussergewöhnlichen Arbeitsort ist Arbeitszeit und ebenfalls zu vergüten. Müssen Sie also im Auftrag Ihres Arbeitgebers Auslieferungen machen (und ist nichts anderes vereinbart) und starten Sie dabei von zu Hause aus, ist die längere Wegzeit als Arbeitszeit anzurechnen. Anders ist die Situation, wenn Sie vom üblichen Arbeitsort, also der Drogerie, aus starten; dann ist von Beginn weg Arbeitszeit zu vergüten.

## Arbeitgeber trägt Kosten für Geschäftsfahrten

Sind Sie dabei mit Ihrem Privatwagen unterwegs, haben Sie Anspruch auf Ersatz sämtlicher notwendiger Auslagen, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder im Zusammenhang mit geschäftlichen Fahrten stehen. Als Betriebs- und Unterhaltskosten sind nebst Treibstoff bei regelmässiger Benutzung vor allem auch Service, Reparaturen von Abnutzungsschäden und so weiter zu tragen – wobei dies letztlich Verhandlungssache ist. Im Voraus zu regeln ist die Frage nach der Haftung bei einem allfälligen Unfall. Das Unfallschadenrisiko kann finanziell abgegolten werden. Geschieht dies nicht, haftet der Arbeitnehmende in der Regel nicht bei einem Unfall während einer geschäftlichen Fahrt, es sei denn, es treffe ihn ein Verschulden am Unfall.

| Regula Steinemann



ANGESTELLTE  
DROGISTEN  
SUISSE  
WWW.DROGISTEN.ORG

REGULA STEINEMANN, RECHTSANWÄLTIN UND  
GESCHÄFTSFÜHRERIN ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion decken.